



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 02 vom 04. Februar 2022

14. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Über die Widmung verschiedener Straßen, Wege, Plätze im Stadtgebiet
Öffentliche Bekanntmachung	3	Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Öffentliche Bekanntmachung	6	Einladung zur Sitzung des Rates am 17.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung verschiedener Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) werden folgende Straßen, Wege und Parkplätze im Stadtgebiet Meerbusch dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<u>Straße/Weg/Platz</u>	Widmungsbereich	Beschränkungen
Stadtteil Büberich		
Ruth-Niehaus-Straße	gesamte Straße (Flur 32, Flurstücke 580 tlv., 641, 640, 632 tlv., 630, 625, 620, 615, 610, 604, 646, 592 tlv., 539 tlv., 209 tlv., 224, 239, 242 und 245)	Keine
Unter der Mühle	gesamte Straße (Flur 32, Flurstücke 580 tlv., 638, 594, 597, 596, 592 tlv., 601, 609, 607, 207, 541, 613, 618, 623, 628, 632 tlv., 539 tlv. und 209 tlv.)	Keine
Stadtteil Osterath		
Gottlieb-Daimler-Straße	von Zufahrt Aldi-Parkplatz/Grenze Grundstück Gottlieb-Daimler Straße 1 /P1627 bis Ladestraße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 737tlw, 1321, 1498, 1499, 1503, 1329)	Keine
Fuß- und Radweg Meerbuscher Straße	von Gottlieb-Daimler Straße bis zur Meerbuscher Straße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 752 und 744)	Kein Kraftfahrzeugverkehr
Marie-Curie-Straße	gesamte Straße (Gemarkung Osterath, Flur 3, Flurstücke 1506, 1512, 1510, 1508, 1601, 746 tlv.)	

Fuß- u. Radweg Tonstraße	gesamter Weg (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstücke 805, 912, 922, teilweise 746)	Kein Kraftfahrzeugverkehr
Parkplatz Tonstraße	gesamter Parkplatz (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 807)	
Tonstraße	gesamte Straße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 808)	
Matthias-Grathes-Straße	gesamte Straße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 851, 1517 tlw.)	
Hölssig-Straße	gesamte Straße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstücke 755, 778, 787, 887, 904, 964, 978, 1058, 1057, 849 tlw.)	
Fußweg Strümper Straße	gesamter Weg (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 976)	Kein Kraftfahrzeugverkehr
Fußweg Winklerweg	gesamter Weg (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstück 1007)	Kein Kraftfahrzeugverkehr
Mosaikstraße	gesamte Straße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstücke 834, 1033)	
Werkstraße	gesamte Straße (Gemarkung Osterath, Flur 11, Flurstücke 849 tlw., 728)	
Stadtteil Strümp		
Berta-Benz-Straße	gesamte Straße von Anschlussstelle „Am Strümper Busch/K9n bis Ausbauende (Gemarkung Strümp, Flur 10, Flurstück 162)	

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

Untergruppe: Straßen gem. § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen); sonstige Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche und Parkplätze

Wirksamkeit der

Widmung: Die Widmung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne, aus denen die gewidmeten Anlagen ersichtlich sind, können während der Sprechzeiten

dienstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle im Techn. Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer B 156, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen.

Meerbusch, 20. Januar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 13.01.2022
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung
Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33 - 70901

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Deich Meerbusch-Lank** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.04.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-**

Lank enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **04.06.2018** sowie einvernehmliche Einzelfallregelungen. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.04.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Deich Meerbusch-Lank** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie einvernehmlicher Einzelfallregelungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Deich Meerbusch-Lank** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Meerbusch-Lank** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag

Gez. Ralph Mertens

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Meerbusch, den 31. Januar 2022

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 17. Februar 2022, findet die 07. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Städtisches Meerbusch-Gymnasium, Foyer
Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch
40670 Meerbusch

Einladung

zur 7. Sitzung des Rates (11. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Ganzheitlicher Beschluss Integriertes Stadtentwicklungskonzept Meerbusch 2030 (ISEK 2030) |
| 3 | Neubau einer Grundschule auf dem Areal Böhler II im Ortsteil Meerbusch-Büderich |
| 4 | Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für gastronomische Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Meerbusch vom 19.06.2013 |
| 5 | Schritt 4 zur Erstellung einer Digitalstrategie, Konsolidierung |
| 6 | Wiederwahl des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses und seines Vertreters sowie Wiederwahl des Sachverständigen für Bewertung und seines Vertreters |
| 7 | Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters |
| 8 | Anträge |

- | | |
|----|---|
| 9 | Anfragen |
| 10 | Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle |
| 11 | Termin der nächsten Sitzung: 28. April 2022 |
| 12 | Verschiedenes |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 13 | Ankauf von Grundstücken im Bereich der Böhlerstraße in Meerbusch-Büderich |
| 14 | Verleihung einer Verdienstplakette |
| 15 | Verleihung einer Ehrennadel |
| 16 | Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle |
| 17 | Verschiedenes |

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Büro des Bürgermeisters und
Justizariat
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.salomon@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.